

Angaben zur Einstufung als KMU

gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

Selbsterklärung über Unternehmenstyp, Mitarbeiterzahl und finanzielle Schwellenwerte (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Wir freuen uns, dass Sie als Unternehmen ein Angebot im Rahmen eines Projektes in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 des Europäischen Sozialfonds (ESF) wahrnehmen. Dieses Angebot ist für Sie kostenfrei, weil es aus Mitteln des Bundes und des ESF gefördert wird. Die EU-Kommission möchte mit ihrer Förderung gezielt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erreichen. Daher bitten wir Sie darum, durch die nachfolgende Eigenerklärung zu bestätigen, dass Sie ein KMU vertreten.

Angaben zur Identität des beratenen Unternehmens

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Unternehmenstyp

Eigenständiges Unternehmen

Sie sind völlig unabhängig, d. h., Sie sind nicht an anderen Unternehmen beteiligt, und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an Ihrem Unternehmen.

Sie halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an Ihrem Unternehmen.

Eigenständigkeit bedeutet, dass Sie weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

Ausnahme: Ein Unternehmen gilt weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird, sofern es sich bei den Investoren um die Kategorie von Investoren gem. Artikel 3, Absatz 2 Unterabsatz 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Partnerunternehmen

Sie halten mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25 % an Ihrem Unternehmen.

Sie sind nicht mit einem anderen Unternehmen verbunden. Das bedeutet unter anderem, dass Ihr Anteil an den Stimmrechten in dem anderen Unternehmen (oder umgekehrt) höchstens 50 % beträgt.

Verbundenes Unternehmen

Zwei oder mehrere Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- **Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;**
- **ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;**
- **ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;**
- **ein Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Keine Beteiligung öffentlicher Stellen

- Das Unternehmen ist eine private oder juristische Person des privaten Rechts und es liegt keine Beteiligung von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/Gemeindeverbänden zu mehr als 50 % vor.

Angaben zur Größe des Unternehmens

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die **weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft** (vgl. Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG).

Mitarbeiterzahl und **Jahresumsatz in 1.000 €** oder **Bilanzsumme in 1.000 €**

Hinweis: Die Angaben beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Liegt noch kein abgeschlossener Jahresabschluss vor (Unternehmensneugründung), so sind die Werte anhand der Zahlen des laufenden Geschäftsjahres nach Treu und Glauben zu schätzen. Bei Partnerunternehmen werden die Personal- und Finanzdaten entsprechend dem prozentualen Anteil der Beteiligung angerechnet. Bei verbundenen Unternehmen werden die Personal- und Finanzdaten in voller Höhe hinzugerechnet.

Erklärung zur De-minimis-Beihilfe

- Die diesem Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren als De-minimis-Beihilfe gewährten und beantragten Zuwendungen werden einschließlich des für diese Beratung festgelegten Subventionswertes in Höhe von 750 Euro insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro für den Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

Erklärung zum Datenschutz / De-minimis-Bescheinigung

Sie erhalten im Nachgang an die Beratung und Unterstützung durch den Projektträger vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Fördermittelgeber eine sog. De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung und alle sonstigen aus den laufenden und vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Bescheinigungen müssen 10 Jahre aufbewahrt und im Falle einer Prüfung gemeinsam vorgelegt werden.

Zu diesem Zweck wird die vorliegende EU-KMU-/De-minimis-Erklärung über eine geschützte Datenbank an das BAFA weitergeleitet. Das BAFA verarbeitet als verantwortliche Stelle Ihre Daten ausschließlich zu Zwecken des Versands der o. g. De-minimis-Bescheinigung sowie ggf. der Durchführung von Erfolgskontrollen und Programmevaluationen. Die Datenverarbeitung beruht dabei auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO i. V. m. § 3 BDSG. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind, frühestens jedoch nach Ablauf der o. g. Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Sie haben gemäß Art. 12 ff. DSGVO das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu erhalten sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Den Datenschutzbeauftragten des BAFA erreichen Sie unter datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Selbsterklärung gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift



Erläuterungen zu den Angaben zur Einstufung als KMU

Sie gehören zu den rund 20 Million Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Wirtschaftsraum und damit zu den größten Arbeitgeber/innen und Ausbilder/innen. Die „Passgenaue Besetzung“ ist ein Programm, das Sie als Ausbilder/in bei der Suche nach qualifizierten Auszubildenden und Fachkräften kostenfrei unterstützen will.

Damit sichergestellt wird, dass nur Betriebe des Mittelstands diese kostenlosen **Beratungs- und Unterstützungsleistungen** erhalten, benötigen wir einen überprüfbaren Nachweis, dass Sie die wirtschaftlichen Merkmale eines kleinen bzw. mittleren Unternehmens (KMU) aufweisen.

Um für Ihren Betrieb den passenden Auszubildenden bzw. die passende Auszubildende zu finden, halten die Berater/innen der geförderten Kammern und anderen Wirtschaftsorganisationen beispielsweise Vorträge an Schulen oder auf Berufsinformationsmessen und bieten darüber hinaus bei Bedarf Sprechstunden an. Aus der großen Anzahl an Jugendlichen treffen sie eine Vorauswahl von Kandidatinnen und Kandidaten, die Ihrem Anforderungsprofil entsprechen. Diese Jugendlichen stellen sich bei Ihnen vor und Sie können entscheiden, wer für eine Ausbildung in Ihrem Betrieb in Frage kommt. Die „Passgenaue Besetzung“ nimmt Ihnen den zeitaufwändigen Prozess der Akquise und Vorauswahl potenzieller Auszubildender ab und sichert somit Ihren Fachkräftenachwuchs. Für diesen Service stellen die Europäische Union (EU) und der Bund Steuermittel zur Verfügung.

KMU haben im Vergleich zu Großunternehmen oftmals weniger finanzielle und personelle Möglichkeiten, um qualifizierte Jugendliche für eine Ausbildung zu gewinnen. Auch fehlt es den KMU (im Vergleich zu Großunternehmen) an überregionaler Bekanntheit. Aus diesem Grund werden Sie durch die Berater/innen der „Passgenauen Besetzung“ unterstützt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

PASSGENAUE BESETZUNG

Die EU hat als größter Mittelgeber für das Programm festgelegt, dass wir genaue Angaben zu Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme von Ihnen einholen. Den Jahresumsatz bzw. die Bilanzsumme können Sie hierbei auf Tausenderstellen aufrunden. Diese Angaben werden vertraulich behandelt und lediglich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch die geförderten Projektträger in eine geschützte Datenbank eingestellt. Nur in Einzel- bzw. Prüffällen kann das Dokument durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder andere prüfberechtigte Stellen des Bundes oder der EU eingesehen werden.

Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis und um Angabe der erforderlichen Daten.

Das Programm *Passgenaue Besetzung* wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**



Merkblatt zur „De-minimis“-Beihilfe

Sie erhalten durch die „Passgenaue Besetzung“ kostenlose Beratungs- und Unterstützungsleistungen, welche u. a. die Ermittlung des betrieblichen Bedarfs an Auszubildenden, die Erstellung von Anforderungs- und Stellenprofilen, die Suche in Schulen/auf Messen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Vorauswahl geeigneter Bewerber/innen umfassen. Dadurch haben Sie einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Unternehmen, die diese Beratung nicht erhalten (Großunternehmen). Die geförderte Beratungs- und Unterstützungsleistung zählt allerdings zu den Zuwendungen (sog. Beihilfen), die summenmäßig so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel nicht spürbar sind. Diese werden als „De-minimis“-Beihilfen bezeichnet.

In diesem Zusammenhang ist lediglich zu beachten, dass der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts liegen muss. Dies gilt für die Beihilfen innerhalb des laufenden und der vorangegangenen zwei Steuerjahre, die den maximal zulässigen Gesamtbeitrag von 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßentransportsektor) nicht übersteigen dürfen. Aus diesem Grund fragen wir ab, ob Sie unter diesen Höchstbeträgen liegen.

Erfahrungsgemäß liegt eine überwiegende Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unter diesen Höchstbeträgen.

Sie erhalten im Nachgang an die Beratung und Unterstützung durch den/die Berater/innen unserer Projektträger eine sog. „De-minimis“-Bescheinigung, der Sie entnehmen können, in welcher Höhe Ihre Förderung bemessen wird. Der (finanzielle) Wert der erhaltenen Beratung/Unterstützung liegt erfahrungsgemäß im oberen dreistelligen Bereich. Die „De-minimis“-Bescheinigung wird Ihnen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellt. Hierzu werden von den Berater/innen die Anschriften der beratenen KMU über eine geschützte Datenbank an das BAFA übermittelt.

Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung zehn Jahre aufbewahrt werden muss. Sollten Sie weitere De-minimis-Beihilfen beantragen, müssen Sie diese Bescheinigung vorlegen, um zu gewährleisten, dass der maximal zulässige Subventionswert nicht überschritten wird.